

Sachgebiet

Hauptverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Wahl des zweiten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss bestellt.

Die Wahl findet mit vorbereiteten Stimmzetteln statt. Auf den Stimmzetteln sind alle Gemeinderatsmitglieder, da auch alle wählbar sind, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Der Wahlraum ist mit Wahlkabinen ausgestattet. Eine Wahlurne ist vorhanden

Hinweis zum Wahlverfahren, Art. 51 Abs. 3, Sätze 3 bis 7 GO:

„³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.“

Vorschlag zum